

mehr bereichert ist, so daß der auf Bereicherung gestützte Anspruch unbegründet ist.

Der Klageanspruch ist aber auch insofern unbegründet, als mit ihm Schadensersatz wegen arglistigen und schuldhaften Handelns der Beklagten verlangt wird. Es kommt in dieser Hinsicht nicht darauf an, ob, wie der Kläger behauptet, die Beklagte bei Erteilung der Löschungsbewilligung gewußt habe, daß Polen die Löschung nicht anerkennen werde, sondern nur darauf, ob die Beklagte sich bewußt gewesen ist, daß die Abtretung der Rechte seitens des Preußischen Staates an die Beklagte in fraudem creditorum erfolgt sei. Daß eine fraudulose Handlungsweise des Preußischen Staates in der Abtretung liege, ist aber vom Kläger nicht nachgewiesen worden. Die vorerwähnten Schiedssprüche des Internationalen Haager Gerichtshofes sprechen eher für die Berechtigung des Preußischen Staates zu der im August 1919 erfolgten Abtretung der hier in Frage kommenden Rechte. Jedenfalls erscheint bei der bestehenden Rechtslage ein frauduloses Verhalten der Beklagten nicht dargetan. Die Klage ist daher von dem Landgericht mit Recht abgewiesen worden.

\* \* \*

#### 4. Deutschland.

##### a) Staatsgerichtshof

(St.-G.H. 2/25). 6./7. Juli 1928. (R.-G.-Z. 122. Anhang S. 1)

Territorialgewässer — Völkerrechtsquellen.

1. *Es besteht kein allgemein anerkannter völkerrechtlicher Grundsatz, daß bei Meeresbuchten mit mehreren Anliegern die von den Ufergrenzen gezogenen Mittellinien die Staatsgrenzen auf dem Wasser bilden.*

2. *Maßgebend für die Abgrenzung ist die geschichtliche Entwicklung; danach kann die Gebietshoheit in ihren verschiedenen Ausstrahlungen (Fischerei-, Zollhoheit) an einem bestimmten Teil einer Bucht verschiedenen Staaten zustehen.*

3. *Als Völkerrechtsquellen kommen Vereinbarungen und Gewohnheitsrecht in Betracht.*

4. *Gewohnheitsrecht setzt tatsächliche und dauernde Übung voraus; auf die Zahl der Übungshandlungen kommt es nicht an.*

5. *Artikel 110 Abs. II der Reichsverfassung enthält einen unmittelbar anwendbaren Rechtssatz.*

Tatbestand: Zwischen den beiden deutschen Ländern Lübeck und Mecklenburg-Schwerin bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Gebietshoheit im innersten, vor dem Ausfluß der Trave gelegenen Teil der Lübecker Bucht und über die Fischereiberechtigung dort.

Lübeck hat auf Entscheidung durch den Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich angetragen und beantragt, der Staatsgerichtshof wolle feststellen,

1. daß der freien und Hansestadt Lübeck auf einem näher bezeichneten Teil der Lübecker Bucht die Gebietshoheit zusteht und daß der bezeichnete Gewässerteil Lübecker Eigengewässer (im Sinne von öffentlichem Binnengewässer) ist,

2. daß der freien und Hansestadt Lübeck auf dem genannten Gewässer das ausschließliche Fischereirecht zusteht,

3. daß den im Lande Lübeck ansässigen Fischern das Recht der Fischerei in den mecklenburgischen Küstengewässern zusteht und das Land Mecklenburg-Schwerin ihnen die Ausübung dieses Rechts nicht untersagen, ihnen auch dafür keinerlei schwerere Bedingungen auferlegen darf als seinen eigenen Fischern.

Das Land Mecklenburg-Schwerin beantragt, unter Abweisung der Anträge Lübecks festzustellen, daß Mecklenburg-Schwerin das Hoheitsrecht an einem näher bezeichneten Teil der Lübecker Bucht zusteht.

Der Staatsgerichtshof gibt den Anträgen der Parteien teilweise statt aus folgenden

Gründen: Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich zur Entscheidung über die vorstehenden Anträge ist gegeben. Das ist für den ersten Antrag Lübecks und den Gegenantrag Mecklenburg-Schwerins nicht zweifelhaft. Denn offenbar handelt es sich dabei lediglich um eine Streitigkeit nicht privatrechtlicher Art im Sinne des Art. 19 RVerf., § 16 Nr. 3 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 9. Juli 1921 (RGBl. S. 905) zwischen zwei deutschen Ländern über ihre Gebietshoheit an einem Teil der Lübecker Bucht. Der Ausdruck »Eigengewässer« hat keine privatrechtliche Bedeutung, sondern bezieht sich nur auf die staatsrechtliche Zugehörigkeit. Etwas anderes soll auch durch den Zusatz »im Sinne von öffentlichem Binnengewässer« nicht gesagt werden. Die staatsrechtliche Zugehörigkeit wird hier durch das Wort »öffentlich« bezeichnet. Eines Reichsgesetzes nach Art. 18 RVerf. bedarf es nicht, weil es sich nicht um Gebietsveränderung, sondern nur um einen Grenzstreit und um Feststellung des Staatsgebiets handelt.

Nicht völlig unzweifelhaft ist die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes zur Entscheidung über den zweiten Antrag Lübecks. Denn Lübeck bezeichnet das Fischereirecht, dessen Feststellung es begehrt, als ein ihm zustehendes Regal, und die niederen Regalien haben nach zwar nicht unbestrittener, vom Reichsgericht aber in ständiger Rechtsprechung gebilligter Ansicht die Natur von Privatrechten. Nach der Begründung indessen, die Lübeck für seinen Antrag gegeben hat, verlangt es nicht bloß die Feststellung eines solchen Privatrechts, sondern es behauptet, kraft seiner Gebietshoheit auf dem im Antrag bezeichneten Teil der Lübecker Bucht über das ihm dort zustehende Fischereiregal verfügen, es insbesondere auf andere übertragen und auf Grund dessen andere von der Fischerei dort ausschließen zu können. Dieses Hoheitsrecht nimmt es gerade auch Mecklenburg-Schwerin und dessen Staatsange-

hörigen gegenüber in Anspruch. Unter diesen Umständen kann der Ansicht des Professors Dr. v. Gierke (in seinem Rechtsgutachten), daß dem Staatsgerichtshof insoweit die Zuständigkeit fehle, nicht zugestimmt werden. Es liegt vielmehr auch hier eine nicht privatrechtliche Streitigkeit zwischen zwei deutschen Ländern vor, zu deren Entscheidung ein anderer Gerichtshof des Reiches nicht berufen ist.

Was den dritten Antrag Lübecks anlangt, so könnte es nach seinem ersten Teil (»festzustellen, daß den im Lande Lübeck ansässigen Fischern das Recht der Fischerei . . . zusteht«) scheinen, als ob nicht eine Streitigkeit zwischen zwei deutschen Ländern vorliege, sondern lediglich ein privates Recht lübeckischer Fischer für diese durch den Staat Lübeck gegenüber Mecklenburg-Schwerin verfolgt würde. Zur Entscheidung darüber wäre der Staatsgerichtshof nicht berufen. Aber der Antrag im Zusammenhang aller seiner Teile und die ihm gegebene Begründung lassen einen anderen Sachverhalt erkennen. Denn danach hat Mecklenburg-Schwerin die lübeckischen Fischer von der Fischerei in seinen Küstengewässern ausgeschlossen, obwohl sie dort angeblich eine im öffentlichen Recht wurzelnde, auf Völkergewohnheitsrecht oder Gemeingebrauch beruhende Fischereibefugnis besitzen. Diese öffentlich-rechtliche Befugnis will Lübeck für seine Landesangehörigen gegenüber Mecklenburg-Schwerin festgestellt sehen, wozu es mangels abweichender Regelung durch die Reichsverfassung und Gesetzgebung ebenso befugt ist, wie es im entsprechenden Falle ein fremder Staat für seine Angehörigen dem Reiche gegenüber tun könnte. Hierbei handelt es sich also ebenfalls um eine Streitigkeit nicht privatrechtlicher Art zwischen zwei deutschen Ländern, über die zu entscheiden ein anderer Gerichtshof des Reiches nicht zuständig ist.

Was zunächst die rechtlichen Grundlagen der zu treffenden Entscheidung anbetrifft, so ist die von Mecklenburg-Schwerin im Anschluß an seine Gutachter Langfeld, v. Gierke und Wenzel vertretene Ansicht abzulehnen, daß bei Meeresbuchten mit mehreren Anliegern nach allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen die von den Ufergrenzen gezogenen Mittellinien die staatlichen Grenzen auf dem Wasser bildeten. Sie wird allerdings auch von einigen anderen Lehrern des Völkerrechts vertreten, mehrfach jedoch nicht ohne Hervorhebung, daß sie bestritten sei (so z. B. Hatschek, Völkerrecht S. 199; derselbe, Völkerrecht im Grundriß S. 94, und Strupp, Theorie und Praxis des Völkerrechts § 8 Nr. 6 *β* S. 43). Bei Strupp, Grundzüge des positiven Völkerrechts, heißt es in der 3. Auflage S. 72, daß die Rechtslage von Baien und Buchten sehr umstritten sei. Im Anschluß daran wird von solchen Baien und Buchten, die von mehr als einem Staat umschlossen sind, gesagt, daß ihre Territorialeigenschaft nur noch vereinzelt behauptet werde und daß sie nach richtiger Ansicht dem offenen Meere gleich zu behandeln seien. Vorwerk im Strupp'schen Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Artikel »Baien und Buchten« S. 107, bezeichnet die Frage der Abgrenzung der Gebietshoheit innerhalb von Baien und Buchten als noch völlig im Fluß befindlich. Allgemeine Regeln

sind weder im Völkerrecht anerkannt, noch lassen sie sich aufstellen, weil die Verhältnisse und die Bedürfnisse der Anliegerstaaten sehr mannigfaltig geartet sein können. Die geschichtliche Entwicklung, der gerade hierbei besondere Bedeutung zukommt, kann zu einem sehr verschiedenen Ergebnis geführt haben. Es kann danach sein, daß jeder Anliegerstaat an einem Teil der Bucht Gebietshoheit besitzt; es ist aber auch möglich, daß die Staaten die ungeteilte Gebietshoheit an der ganzen Bucht gemeinschaftlich ausüben; es ist ferner denkbar, daß überhaupt keine volle Gebietshoheit entstanden ist, der Bucht vielmehr die Natur des Küstengewässers innewohnt. Endlich ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß einer der Anliegerstaaten an der ganzen Bucht die Gebietshoheit besitzt (vgl. auch Stoerk in Holtzendorffs Handbuch Bd. II S. 468 und Niemeyer in seinem Völkerrecht, Sammlung Göschen, S. III). Diese Auffassung, daß nämlich für die Gebietshoheit bei Buchten mit mehreren Anliegern der geschichtlichen Entwicklung und den tatsächlichen Verhältnissen entscheidende Bedeutung zukomme, hat auch das Deutsche Reich in Verhandlungen mit den Niederlanden, betreffend das Wattenmeer an der Unterems, ständig vertreten. Der grundsätzliche Standpunkt Lübecks ist danach der richtige. Diese Auffassung führt auch dahin, daß an einem und demselben Teil einer Meeresbucht die Gebietshoheit dem einen anliegenden Staat nach der einen Richtung und einem anderen anliegenden Staat nach einer anderen Richtung zustehen kann, wie denn im Völkerrecht die Grenzen für die Gebietshoheit über die Küstengewässer je nach ihren einzelnen Ausstrahlungen (Fischereihoheit, Zollhoheit) nicht selten verschieden bestimmt sind.

Gibt es aber für die Gebietshoheit in Buchten keine allgemein geltenden Regeln des Völkerrechts, so ist es ohne weiteres unzutreffend, wenn Professor Dr. Wenzel in seiner Druckschrift S. 70 flg. und, ihm folgend, Mecklenburg-Schwerin die über das Eindringen völkerrechtlicher Anschauungen in Lübeck angezogenen Vorgänge dahin würdigt, daß die lübeckische Staatspraxis die Grenzen des lübeckischen Hoheitsgebiets, seewärts wie nach dem »Küstenmeer« der Nachbarstaaten hin, nach den Grundsätzen des Meeresvölkerrechts bestimmt, daß Lübeck damit die Grundsätze als maßgebend für die Abgrenzung lübeckischen Gebiets in der Travemünder Bucht erklärt, sie zu Normen des lübeckischen Rechts gemacht habe. Ebenso unrichtig ist die Auffassung, daß es gegenüber den Tatsachen der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts völlig gleichgültig sei, welches Recht hinsichtlich der Abgrenzung lübeckischer Hoheitsrechte vorher geherrscht habe (so Wenzel S. 78). Aber abgesehen davon wird jenen Vorgängen eine zu weitgehende Bedeutung beigelegt.

Darüber, wie Völkerrecht entsteht, herrscht im Schrifttum keineswegs Einigkeit. Im allgemeinen werden als Völkerrechtsquellen Vereinbarungen und Gewohnheitsrecht genannt. So bei von Liszt, Das Völkerrecht, II. Aufl. § 2 S. 9 flg.; bei Hatschek, Völkerrecht, § 2 S. 8 flg., bei Heilborn, Grundbegriffe des Völkerrechts, im Handbuch des Völkerrechts, herausgegeben von Stier-Somlo Bd. I § 6 S. 33. Triepel,

Völkerrecht und Landesrecht, S. 95, führt das Völkergewohnheitsrecht auf Staatenvereinbarung zurück. Strupp, Theorie und Praxis des Völkerrechts § 2 S. 3, erkennt als einzige Völkerrechtsquelle die Vereinbarung an mit der Gliederung in stillschweigende (Völkergewohnheitsrecht) und ausdrückliche. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. I §§ 22 flg., bezeichnet als unmittelbare Rechtsquellen Anerkennung und Gewohnheit und als mittelbare Landesgesetze und Staatsverträge. Auf diese Lehrmeinungen kann hier nicht näher eingegangen werden; die Ansicht Wenzels rechtfertigt sich nach keiner von ihnen.

Was zunächst die Vereinbarung als Quelle des Völkerrechts anlangt, so kommt der internationale Vertrag betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer vom 6. Mai 1882 (RGBl. 1884 S. 25) hier nicht in Betracht. Er regelt nur die Nordseefischerei im Verhältnis zwischen Deutschland einerseits und verschiedenen außerdeutschen Ländern andererseits und nur außerhalb der Küstengewässer; auf solche inneren Buchtteile, wie sie hier im Streit stehen, findet er keine Anwendung (Art. 2 Abs. 1, 2). Deshalb ist die Ansicht Wenzels (S. 74) unzutreffend, daß mit dem Haager Vertrag vom Jahre 1882 die ganze Travemünder Bucht als Hoheitsgebiet unter die Uferstaaten verteilt worden sei. Der Vertrag berührt das Gebiet, über das die Parteien streiten, überhaupt nicht.

Auch eine andere völkerrechtliche Vereinbarung zwischen den Streitparteien ist ihrem Vortrag nicht zu entnehmen. Nur einmal sind sie miteinander in Verbindung getreten, als Mecklenburg-Schwerin Lübeck darum ersuchte, die mecklenburgische Verordnung vom 10. Oktober 1874 zum Schutz der Ufer und Dünen bei Rosenhagen usw. in Travemünde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, und Lübeck diesem Ersuchen entsprach. Daraus mag man folgern können, daß Lübeck damals den Inhalt der mecklenburgischen Verordnung als mit seinen Hoheitsrechten vereinbar angesehen hat, möglicherweise, wie Professor Dr. Rörig annimmt, weil es völkerrechtliche Grundsätze dafür als maßgebend betrachtete. Aber ein Wille der zuständigen Behörden des lübeckischen Staates, daß sich diese Rechte künftig nach allgemeinen völkerrechtlichen Regeln bestimmen sollten, ist dabei nicht erkennbar hervorgetreten, und noch weniger läßt sich sagen, daß dieser Wille auf mecklenburgischer Seite vorhanden gewesen und der Gegenpartei gegenüber mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gekommen sei. Die Verhandlungen des Jahres 1870 über die Ausübung der Fischerei durch Dahmer Fischer sind nur zwischen Lübeck und Preußen gepflogen worden, und im übrigen handelt es sich bei dem, was nach dieser Richtung vorgebracht worden ist, um innere Vorgänge bei lübeckischen Behörden, die zu einer völkerrechtlichen Vereinbarung nicht führen sollten und nicht führen konnten. Eine Willenseinigung des angegebenen Inhalts kann deshalb nicht festgestellt werden.

Was ferner das Gewohnheitsrecht betrifft, soweit solches überhaupt ohne Vereinbarung entstehen können, so setzt es eine tatsächliche Übung voraus, die nach zutreffender Ansicht fortgesetzt, dauernd sein

muß (Hatschek a. a. O. § 2 S. 9; Heilborn a. a. O. § 7 S. 38). Und wenn sich nun auch, wie allgemein anerkannt wird, über die Zahl der Übungshandlungen und ihre Dauer keine allgemeinen Regeln aufstellen lassen, so genügt doch regelmäßig ein einzelner Übungsfall nicht (Heilborn a. a. O. S. 38). Etwas anderes nimmt wohl auch Triepel nicht an, wenn er a. a. O. S. 99 sagt, daß unter gewissen Voraussetzungen schon eine einzige Übungshandlung der Staatenpraxis dazu genügen möge, um die Schlußfolgerung auf das Bestehen eines völkerrechtlichen Satzes wagen zu lassen. Die Übung muß ferner, wenn sie zur Bildung von Gewohnheitsrecht führen soll, von den berufenen Organen des Staates betätigt werden und kann nur zwischen solchen Staaten Recht erzeugen, in deren Zwischenverkehr sie gepflogen worden ist (Hatschek a. a. O. § 2 S. 9; Heilborn a. a. O. § 7 S. 38 flg.). Äußerungen anderer Staatsmitglieder und gegenüber anderen Staaten mögen für die Erkenntnis einer Rechtsüberzeugung von Bedeutung sein, vermögen aber für sich allein Völkergewohnheitsrecht nicht zu begründen. Prüft man den vorliegenden Sachverhalt nach diesen rechtlichen Gesichtspunkten, so kommen als einziger Übungsfall zwischen den Streitparteien die die Veröffentlichung der mecklenburgischen Verordnung vom 10. Oktober 1874 in Travemünde betreffenden Vorgänge in Betracht. Alles andere hat sich entweder zwischen anderen Staaten ereignet, wie der Schriftwechsel zwischen lübeckischen und preußischen Behörden über die Ausübung der Fischerei durch Dahmer Fischer in der Travemünder Bucht, oder es handelt sich dabei nicht um die Betätigung einer Übung im Verkehr von Staaten untereinander, sondern um bloße innerstaatliche Vorgänge. Was insbesondere den Fall der Ausübung der Fischerei durch Dahmer Fischer im inneren Teil der Lübecker Bucht vor Travemünde anlangt, so ergeben die gewechselten Schreiben überhaupt nicht die Übung des Rechtssatzes, daß Lübeck in der Lübecker Bucht zur Ausübung von Hoheitsrechten nur nach allgemeinen völkerrechtlichen Regeln befugt sei. Es handelt sich dabei vielmehr, soviel ersichtlich ist, lediglich darum, daß Lübeck damals seine Ansicht über die Nichtberechtigung der Dahmer Fischer zum Fischen in der Nähe von Travemünde mit einem allgemeinen völkerrechtlichen Rechtssatz begründet hat, der hier im Verhältnis der beiden Streitparteien zueinander gar nicht in Betracht kommt. Die einmalige Betätigung einer Übung, wie sie vielleicht in der Veröffentlichung der mecklenburgischen Verordnung vom 10. Oktober 1874 in Travemünde gefunden werden könnte, kann aber mangels Hinzutritts weiterer Umstände zur Begründung eines Völkergewohnheitsrechts selbst dann nicht als ausreichend angesehen werden, wenn man aus dem sonstigen Sachverhalt folgern wollte, daß damals bei den maßgebenden lübeckischen Behörden die Rechtsüberzeugung von der Notwendigkeit dieser Übung bestanden habe. Damit ist nicht gesagt, daß die Veröffentlichung der mecklenburgischen Verordnung durch Lübeck für den vorliegenden Streitfall ohne jede Bedeutung sei; es wird darauf noch weiter unten eingegangen werden.

Endlich führt auch die von Holtzendorff a. a. O. vertretene Lehrmeinung über die Anerkennung als selbständige Quelle des Völkerrechts zu keinem anderen Ergebnis, abgesehen davon, daß ihr gewichtige, insbesondere von Triepel a. a. O. S. 64 flg. (Fußnote) hervorgehobene Bedenken entgegenstehen. Denn, soviel ersichtlich, ist dabei nicht an Fälle der vorliegenden Art gedacht worden, sondern nur an solche völkerrechtliche Regeln, ohne deren Einhaltung, wie Holtzendorff a. a. O. S. 87 sagt, »ein rechtlicher Bestand der Staatengemeinschaft unmöglich sein würde«. Davon kann keine Rede sein, wenn es sich, wie hier; abgesehen von der Fischereiberechtigung, lediglich um die Grenzen der Gebietshoheit handelt. Im übrigen hat Lübeck nach allem, was von den Parteien vorgebracht worden ist, mecklenburgische Gebietshoheit in dem Umfang, wie sie jetzt beansprucht wird, niemals anerkannt.

Aus dem Gesagten folgt, daß Mecklenburg-Schwerin sich für die von ihm beanspruchte Gebietshoheit nicht auf einen allgemein anerkannten Satz des Völkerrechts stützen kann. Wieweit sein sonstiges Vorbringen diesen Anspruch rechtfertigt, ist zu prüfen. Ebenso ist zu untersuchen, ob die Anträge Lübecks nach den ihnen gegebenen Unterlagen begründet sind . . . (Es wird ausgeführt, daß die Anträge Lübecks in dem Privileg Kaiser Friedrichs I. vom Jahre 1188 und in seiner Bestätigung durch Kaiser Friedrich II. im Jahre 1226 keine genügende Unterlage finden) . . . . Dagegen ist es glaubhaft, daß man sich in Lübeck auf Grund der beiden Kaiserurkunden schon frühzeitig ein Recht zur Ausübung der Fischerei in dem umstrittenen Teil der Lübecker Bucht zugeschrieben hat, und sehr wahrscheinlich, daß dies der Grund gewesen ist für die tatsächliche Entwicklung, welche die Fischerei dort genommen hat. Darin liegt die Bedeutung der Urkunden für die Entscheidung des vorliegenden Streits . . . (Es folgt eine Darstellung der Entwicklung der Fischerei in der Lübecker Bucht). . . .

Der Staatsgerichtshof sieht hiernach als erwiesen an, daß sich Lübeck Jahrhunderte hindurch bis in die neueste Zeit im ungestörten Besitz der Fischereihoheit auf dem im ersten Antrag Lübecks und im Gegenantrag Mecklenburg-Schwerins bezeichneten Teil der Lübecker Bucht, vorbehaltlich seiner Begrenzung seewärts, befunden hat. Dieser unvordenkliche Besitzstand begründet die Vermutung der Rechtmäßigkeit und rechtfertigt es, die Fischereihoheit Lübecks insoweit auch für die Zukunft festzustellen.

Ebenso verhält es sich mit der Schifffahrtshoheit. (Wird ausgeführt)

Hiernach hält der Staatsgerichtshof auch für die Schifffahrtshoheit den Beweis für erbracht, daß sich Lübeck seit unvordenklicher Zeit in ihrem Besitz befindet, und zwar auf dem ganzen streitigen Teil der Lübecker Bucht bis zur Mündung der Harkenbeck, so daß auch insoweit dem ersten Antrag Lübecks zu entsprechen ist. Lübeck behält danach die Möglichkeit, seine Seeschifffahrt auch in Zukunft so zu ordnen, wie es den jeweiligen Bedürfnissen entspricht, ohne einen Einspruch Mecklenburg-Schwerins befürchten zu müssen.

Zweifel können allerdings wegen der Abgrenzung nach der See zu bestehen; denn wieweit sich hier der Besitz Lübecks erstreckt hat, läßt sich weder für die Schifffahrtshoheit noch, wie bereits oben erwähnt, für die Fischereihoheit genau feststellen. Hier müssen Zweckmäßigkeits-erwägungen den Ausschlag geben, und zwar ist Gewicht darauf zu legen, daß zur Vermeidung eines Widerstreits der Interessen die Grenzen für Fischerei- und Schifffahrtshoheit dieselbe sein muß. Ferner erweist es sich als notwendig, die Grenze schifffahrtstechnisch richtig zu ziehen.

Abgesehen von der Fischerei- und von der Schifffahrtshoheit kann aber dem ersten Antrag Lübecks nicht in vollem Umfang entsprochen werden; denn ein unvordenklicher Besitzstand Lübecks in Ansehung aller aus der Gebietshoheit entspringenden Rechte ist nicht nachgewiesen. Es muß vielmehr festgestellt werden, daß auch Mecklenburg-Schwerin auf dem Wasser vor seiner Küste Priwall-Harkenbeckmündung schon in alten Zeiten seine Gebietshoheit betätigt hat. (Wird ausgeführt). . .

In § 1 seiner Verordnung zum Schutze der Ufer und Dünen des Ostseestrandes bei Rosenhagen, Berendorf usw. vom 10. Oktober 1874 hat Mecklenburg-Schwerin unzweideutig Gebietshoheit an seinem Strande bis in die See hinein in Anspruch genommen, indem es verboten hat, dort im Dünenbezirk oder an den hohen Ufern längs der Seeküste wie auch aus der Ostsee bis 400 m in die See hinein ohne Erlaubnis der Obrigkeit Sand, Kies, Ton oder Lehm zu graben, Gras, Dünenkorn oder sonstigen Anwuchs abzuschneiden und Seetang oder Steine wegzuholen; und Lübeck hat diese Verordnung auf Ersuchen in Travemünde öffentlich bekannt gemacht. Daraus muß geschlossen werden, daß Lübeck damals volle Gebietshoheit bis zum mecklenburgischen Strande weder zu haben geglaubt noch tatsächlich gehabt hat. Dagegen hat sich Mecklenburg-Schwerin in jener Zeit dort im Besitz einer beschränkten Gebietshoheit befunden.

Zu weiteren Feststellungen reichen die beigebrachten Unterlagen nicht aus. Unter solchen Umständen hält es der Staatsgerichtshof für angebracht und zur Wahrung der Interessen beider Parteien für geboten, das unter ihnen streitige Buchtgewässer, von der Fischerei- und Schifffahrtshoheit abgesehen, so zu teilen, daß der westliche Teil der Gebietshoheit Lübecks, der östliche der Gebietshoheit Mecklenburg-Schwerins unterstellt wird. Dabei erschien es zweckmäßig, als Grenze zwischen diesen beiden Teilen eine Linie zu bestimmen, die vom Zollhaus (Wachtgraben auf dem Priwall) in nördlicher Richtung bis zur Schifffahrtstraße und dann weiter seewärts in ihrer Verlängerung an der Ostseite verläuft. . . Diese Gebietshoheitsgrenze bleibt unverändert fortbestehen, auch wenn die Schifffahrtstraße künftig verlegt würde. Sollten sich Schwierigkeiten daraus ergeben, daß hiernach auf dem östlichen Buchtteil Hoheitsrechte beider Parteien nebeneinander bestehen, so wird bis zu einer reichsrechtlichen Regelung aller dieser Fragen der Weg gütlicher Vereinbarung beschritten werden müssen. Der Staatsgerichtshof kann die künftige Entwicklung der Dinge nicht voraussehen und ihr keine Richtung geben.



Dem Antrag Lübecks, festzustellen, daß der von ihm beanspruchte Gewässerteil Lübecker Eigengewässer im Sinne von öffentlichem Binnengewässer sei, kann nicht entsprochen werden. Für den östlichen Teil nicht, weil Mecklenburg-Schwerin dort außer der Fischerei- und Schifffahrtshoheit die Gebietshoheit besitzt; ebensowenig aber für den westlichen. Der Antrag läuft darauf hinaus, daß die Befugnisse näher umgrenzt werden sollen, die Lübeck kraft seiner Gebietshoheit zustehen. Dazu fehlt es an einem ausreichend dargelegten rechtlichen Interesse und auch an der Möglichkeit, da sich diese Rechte nicht im voraus für alle Fälle bestimmen lassen. Überdies ist der Begriff des Eigengewässers im Völkerrecht keineswegs so feststehend, daß er für die Urteilsformel verwendbar wäre.

Hieraus ergibt sich, daß dem ersten Antrag Lübecks und dem Gegenantrag Mecklenburg-Schwerins nur in beschränktem Umfang stattgegeben werden kann. Dabei ist zur Klarstellung noch zu bemerken, daß die Entscheidung nur unter den Parteien Rechtswirksamkeit haben kann und daß sie daher vorbehaltlich der Rechte des Deutschen Reiches und der Länder Preußen und Oldenburg ergeht.

Was den zweiten Antrag Lübecks anlangt, so ist, wie bereits gesagt, die Fischerei im streitigen Buchtgewässer seit Jahrhunderten bis jetzt durch lübeckische Fischer ausgeübt worden. Es besteht also insoweit ein unvordenklicher Besitzstand, der vermuten läßt, daß die lübeckische Fischerei berechtigt ist. Fraglich kann nur sein, ob es sich dabei um ein Recht des lübeckischen Staates als solchen oder um ein Recht seiner Fischereibevölkerung handelt und ob das Recht, wie Lübeck behauptet, ein ausschließliches ist. Der Staatsgerichtshof nimmt das erstere an und verneint das letztere. (Es wird ausgeführt und festgestellt, daß eine hergebrachte Fischereinutzung mecklenburgischer Fischer bestehe). . . .

Davon, daß die Fischerei im innersten Buchtgewässer gemeinfrei gewesen sei, kann allerdings nicht die Rede sein. Es finden sich zwar Anklänge daran in einigen alten Urkunden, insbesondere in der Exzeptionsschrift vom 2. Oktober 1618, wo vom *usus publicus* die Rede ist. Dem kann aber angesichts der Entwicklung, welche die lübeckische Fischerei in den letzten Jahrhunderten genommen hat, keine entscheidende Bedeutung beigelegt werden. Die Annahme der Gemeinfreiheit der Fischerei ist unvereinbar mit der Art, wie diese von Lübeck obrigkeitlich geregelt wurde. Dagegen muß die hergebrachte, durch unvordenklichen Besitz bestätigte Fischereinutzung der mecklenburgischen Fischer ihnen erhalten bleiben; Mecklenburg ist auch berechtigt, diese Befugnis seiner Angehörigen Lübeck gegenüber vor dem Staatsgerichtshof zu vertreten. Deshalb stellt der Staatsgerichtshof zwar das Fischereirecht Lübecks im ganzen streitigen Teil der Lübecker Bucht fest, legt diesem Lande aber die Verpflichtung auf, den mecklenburgischen Fischern im hergebrachten Umfang ein Mitbefischungsrecht einzuräumen. Dabei sind unter »Fischern« nicht nur die berufsmäßigen Fischer, sondern auch Anlieger zu verstehen, die sich, ohne Fischer zu sein, gelegentlich

mit Fischfang beschäftigen. Der weitergehende Antrag Lübecks ist abzuweisen.

Den Umfang der hergebrachten mecklenburgischen Fischerei näher festzustellen, ist der Staatsgerichtshof nicht in der Lage. Hierüber werden sich die Streitteile zu einigen haben.

Was die lübeckische Fischerei an der mecklenburgischen Küste östlich der Harkenbeckmündung betrifft, auf die sich der dritte Antrag Lübecks bezieht, so steht sein Gutachter Rörig (S. 21 fg. seines ersten Gutachtens) auf dem Standpunkt, daß die Fischerei dort stets gemeinfrei gewesen sei. Was er anführt, spricht auch in gewissem Umfange dafür . . . (Wird ausgeführt). Allerdings ist Gemeinfreiheit der Fischerei nicht für die ganze mecklenburgische Küste anzunehmen. Die Verhältnisse liegen dort sehr verschieden. Eine eingehende Prüfung der hierzu beigebrachten Unterlagen hat ergeben, daß die Gemeinfreiheit nur für die Strecke von der Harkenbeckmündung bis Tarnowitz als nachgewiesen angesehen werden kann. Weiter nach Osten zu ist die Rechtslage zweifelhaft. Für das Gewässer bei Wismar westlich bis zur Lieps und östlich bis Alt-Gaarz nimmt Rörig selbst (zweites Gutachten S. 302 fg.) Regalität der Fischerei an. Nicht viel weiter östlich an der See liegt Brunshaupten, wo nach der Urkunde von 1219, deren Auslegung allerdings zweifelhaft ist, dem Kloster Sonnenkamp (Neukloster) die halbe Fischerei im Küstengewässer verliehen worden sein soll. Es folgt weiter östlich Doberan, dem durch Urkunde vom Jahre 1189 das Recht zum Heringsfang verliehen wurde. Dann folgt Rostock, das mit der Seefischerei mehrfach privilegiert worden ist. An der pommerschen Grenze liegt Ribnitz, das ebenfalls Fischereirechte im Meer besessen zu haben scheint. Überdies ist anzunehmen, daß Mecklenburg-Schwerin im 17. und 18. Jahrhundert Anspruch auf Meeresfischerei als ihm zustehendes Regal an der Küste zwischen Rostock und der pommerschen Grenze erhoben hat. Das Ergebnis dieser Untersuchung steht im wesentlichen im Einklang mit Neubaer, Zusammenstellungen des in Deutschland geltenden Rechts betreffend verschiedene Rechtsmaterien usw. 1880 S. 107 und mit Hagemester, Meckl. Staatsrecht § 166 S. 246. Gemeinfreiheit der Fischerei ist hiernach für die mecklenburgische Küste von der Harkenbeckmündung bis Tarnowitz als dargetan anzusehen. Soweit sie reicht, kann sich ein gewohnheitsrechtlicher Sonderanspruch für die lübeckischen Fischer durch Betätigung der Fischerei nicht gebildet haben; aber auch darüber hinaus ist die Entstehung eines solchen Anspruchs nicht nachgewiesen. Dagegen steht, soweit die Fischerei in Mecklenburg-Schwerin gemeinfrei ist, den lübeckischen Fischern Art. 110 Abs. 2 RVerf. zur Seite, wonach jeder Deutsche in jedem Lande des Reiches die gleichen Rechte und Pflichten hat wie die Angehörigen des Landes selbst. Diese Vorschrift findet sich im zweiten Hauptteil der Reichsverfassung, der von den Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen handelt. Sie bedarf, wie allgemein anerkannt wird, um verbindliche Kraft zu erlangen, keines besonderen Gesetzes, sondern enthält einen unmittelbar anwendbaren Rechtssatz (Anschütz,

Die Verfassung des Deutschen Reiches, 3. und 4. Aufl. S. 302, 314; Hatschek, Deutsches und Preußisches Staatsrecht Bd. I S. 186, 255; derselbe in den Institutionen des Deutschen Staatsrechts Bd. I S. 143). Dieser Rechtsatz ist gerade auch für subjektiv öffentliche Rechte der hier vorliegenden Art von Bedeutung (Anschütz a. a. O. S. 314 A. 4; Hatschek a. a. O. S. 256; Aldag, Die Gleichheit vor dem Gesetz in der Reichsverfassung S. 72). Mecklenburg-Schwerin muß hiernach an der Küstenstrecke Harkenbeckmündung-Tarnewitz die lübeckischen Fischer unter denselben Bedingungen zum Fischfang zulassen wie seine eigenen Fischer. Insoweit ist der dritte Antrag Lübecks gerechtfertigt und war ihm stattzugeben. Dagegen geht sein Verlangen, festzustellen, daß seinen Fischern die Ausübung der Fischerei nicht untersagt werden dürfe, insofern zu weit, als Mecklenburg-Schwerin das Recht behalten muß, einzelne Stellen der Küste vom Gemeingebrauch der Fischerei auszunehmen, z. B. um Badegelegenheit zu schaffen. Insoweit unterliegt der Antrag der Abweisung. Mecklenburg-Schwerin darf aber die lübeckischen Fischer nicht anders behandeln als seine eigenen, ihnen insbesondere keine schwereren Bedingungen auferlegen.

\* \* \*

## b) Reichsgericht

### 1) 17. Mai 1927 (VI 134/27<sup>1)</sup>)

Beschlagnahme von Waren durch Belgien während der Ruhrbesetzung.

*1. Widerrechtliche Beschlagnahmen durch belgische Zollbehörden im Ruhrgebiet sind zwar zunächst ohne rechtliche Wirkung geblieben; sie sind jedoch nachträglich durch das Londoner Schlußprotokoll und das Koblenzer Abkommen völkerrechtlich sanktioniert worden.*

*2. Das Koblenzer Abkommen hat innerstaatliche Wirkung erlangt.*

Tatbestand. Im November 1923, nach Aufgabe des passiven Widerstandes gegen die Besetzung des Rhein-Ruhrgebietes, übergab die Klägerin der Beklagten Waren zur Beförderung nach Glasgow. Die Waren wurden im Dezember 1923 in Emmerich von der belgischen Zollbehörde beschlagnahmt, weil sie ohne Ausfuhrbewilligung reisten. Die Beklagte hat demnächst die beschlagnahmte Ware von der belgischen Zollbehörde gekauft und sie auf ihr Lager nach Ohligs zurückbefördert, wo sie sich noch befindet.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zur unentgeltlichen Herausgabe der Waren zu verurteilen. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht weist die Revision zurück aus folgenden Gründen:

<sup>1)</sup> Bisher unveröffentlicht (Mai 1929)